

Satzung der Museumslandschaft Amt Rodenberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Museumslandschaft Amt Rodenberg e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 809 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 31552 Rodenberg.

Der Verein wurde am 15.04.2000 unter dem Namen Förderverein Schloss Rodenberg errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Kulturlandschaft im Sinne des §1 BNatSchG im ehemaligen Amt Rodenberg sowie deren museale Präsentation.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Bestandssicherung der Baudenkmale im Schlossbezirk und der Rodenberger Windmühle, sowie deren Erhalt im Rahmen der gesetzlichen und finanziellen Möglichkeiten zusammen mit der Stadt Rodenberg als Eigentümerin
- die Unterstützung von Bestrebungen zur Errichtung eines denkmalgerechten Erweiterungsbaues (Funktionsgebäude) am „Ständehaus“
- die Betreuung, Pflege und Erforschung von Baudenkmalern im Amt Rodenberg, wie z.B. der Rodenberger Burg, der Rodenberger Windmühle, des kleine Brunnens oder anderer im Amt Rodenberg befindlicher Denkmäler
- die weitere Erforschung der Geschichte des ehemaligen Amtes Rodenberg
- die Erforschung und Dokumentation der kulturhistorischen Landschaftsbestandteile im ehemaligen Amt Rodenberg
- die Betreuung, den Ausbau und die Erforschung der Sammlungen des Museums Rodenberg und deren Präsentation für die Öffentlichkeit.
- die Betreuung des zentralen Textilmagazins der Schaumburger Landschaft im Ständehaus Rodenberg entsprechend der Absprachen zwischen den am Magazin beteiligten Institutionen

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

**Satzung der Museumslandschaft
Amt Rodenberg e.V.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als aktive und passive Mitglieder können alle Personen, Behörden, Körperschaften oder Firmen aufgenommen werden, die Arbeit und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
3. Mitglieder können nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres austreten und müssen ihren Austritt spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich in hervorragender Weise um den Verein und seiner Ziele verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederbeitragsordnung geregelt, sie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen. Sämtliche Beiträge sind zu Beginn des Jahres fällig und bis spätestens zum 15. April eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Beitragsrechnung wird nicht erstellt. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können den Beitrag zur Fälligkeit überweisen. Bei Nichtzahlung oder Rückbuchung des Beitrages bei Lastschrifteinzug, können dem Mitglied mit der Zahlungserinnerung Gebühren zur Deckung der Aufwendungen berechnet werden.
3. Mitglieder, die freiwillig einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag zahlen und diesen im folgenden Geschäftsjahr reduzieren möchten, müssen dies dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres anzeigen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach zweimaliger Mahnung binnen drei Monaten nicht entrichten, verlieren automatisch die Mitgliedschaft, ohne dass die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr entfällt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachvorstand

**Satzung der Museumslandschaft
Amt Rodenberg e.V.**

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post ein.
3. Als Alternative können Vereinsmitglieder auf Wunsch die Einladung per Email erhalten. Dies haben Sie dem Verein schriftlich mitzuteilen. Eine Einladung per Post entfällt dann.
4. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email- oder Postadresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung ist vom Schriftführer oder dem aus der Mitte gewählten Protokollanten eine Niederschrift – einschließlich der Beschlüsse – aufzunehmen und von dem/der Schriftführer/in oder Protokollanten zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins nach §10 eine 3/4 Mehrheit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (Kernvorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Als zusätzliche Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung fungieren die Mitglieder des Fachvorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Vereinsmitglieder sein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich/per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

**Satzung der Museumslandschaft
Amt Rodenberg e.V.**

§ 8 Fachvorstand

1. Der Vorstand wird in der Durchführung der obliegenden Aufgaben und in der Durchsetzung seiner Ziele von einem Fachvorstand unterstützt.
2. Die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsgruppen, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer bestimmt der Vorstand.
3. Die Leiter der Arbeitsgruppen nach §9 sind, sofern sie Vereinsmitglieder sind, ebenfalls Mitglieder im Fachvorstand.
4. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.
5. Zu gemeinsamen Sitzungen von Fachvorstand und Vorstand sollte mindestens viermal im Jahr eingeladen werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung und Erfüllung des Satzungszweckes kann der Vorstand die Bildung von Arbeitsgruppen ermöglichen. Die Arbeitsgruppen stehen auch Nichtmitgliedern offen.
2. Die Leiter der Arbeitsgruppen sollen Mitglieder sein, sie sind dann gleichzeitig Mitglieder im Fachvorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt ist der 1. Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rodenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Ziele dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Weiterführung des städtischen Museums, des Freilichtmuseums und die Sammlungen nach den Bestimmungen der Museumspflege in Niedersachsen zu betreuen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hat. Sie hat ferner die Auflage, die ihr bei Auflösung des Vereines übereigneten Sammlungen nicht zu verkaufen und in dem Fall, dass die Stadt sich außerstande sieht, einen Betrieb des Museums im Ständehaus der ehemaligen Rodenberger Burg oder an anderer Stelle in der Stadt Rodenberg zu gewährleisten, nach einer anderen Einrichtung zu suchen, die in der Lage ist, durch ihren regionalen Bezug im ehemaligen Amt Rodenberg, für eine angemessene Darstellung und Pflege der Sammlungen zu sorgen.
3. Entzieht die Stadt Rodenberg sich dieser Verpflichtung, so fallen Vermögen und Sammlungen an die Schaumburger Landschaft e.V. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Schaumburger Landschaft.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der bestehende Vorstand bleibt bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung im Amt.